



Der Leiter der Landesjustizkasse - 96045 Bamberg

Sachbearbeiter
Herr Wirth

Herr
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Telefon
(0951) 833-0

Telefax
(0951) 833-3500

E-Mail
poststelle@ljk-ba.bayern.de

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für
Erklärungen in Rechtssachen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
J.; 29.02.2024

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
KSB 636240376000

Datum
6. März 2024

Eingang 09.03.2024

**Kosteneinzugsverfahren der Landesjustizkasse Bamberg in dem
Kassenverfahren KSB 636240376000**

Ihr Schreiben vom 29.02.2024, hier eingegangen am 05.03.2024

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

zu Ihrem Schreiben vom 29. Februar 2024 teile ich Ihnen mit, dass der Landesjustizkasse Bamberg die Einforderung und ggf. zwangsweise Beitreibung von Gerichtskosten obliegt, die in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten des Freistaats Bayern angefallen sind. Die Verpflichtung zur Beitreibung besteht solange fort, bis entweder die Kosten vollständig beglichen sind oder die Kostenrechnung durch das Gericht gelöscht wird.

Die Kostenrechnungen werden von den Gerichten erstellt. Die Richtigkeit des Kostenansatzes hat die Landesjustizkasse nicht zu prüfen.

Etwaige Einwendungen gegen die erhaltene Kostenrechnung müssen bei dem Gericht geltend gemacht werden, das diese erstellt hat – hier das Landgericht München II. Solange eine Kostenrechnung vom Gericht nicht aufgehoben oder zumindest die vorläufige Aussetzung der Beitreibung angeordnet ist, ist die Landesjustizkasse Bamberg berechtigt und auch verpflichtet, die Gerichtskosten einzuziehen.

Hausanschrift
Heiliggrabstraße 28
96052 Bamberg

Kontakt
Telefon: 0951 833-0
Telefax: 0951 833-3500

Konto
Bayern LB
IBAN: DE34 7005 0000 0000 0249 19
BIC: BYLADEMM

Geschäftszeiten
Wegen der Gleitzeit erreichen Sie die
Mitarbeiter am sichersten:
Mo – Fr: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Internet und Datenschutzhinweis
Auf unserer Internetseite finden Sie auch Informationen zum Datenschutz
www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg/spezial_1.php

Eine entsprechende Feststellung des Gerichts liegt bislang hier nicht vor. Ihre Zahlungsverpflichtung besteht somit fort, die Forderung ist zu begleichen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass eine Aufrechnung mit einer Gegenforderung nur möglich ist, wenn diese anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist, § 8 Abs. 1 Satz 2 JBeitrG. Allein die Aussicht, dass Ansprüche gerichtlich festgestellt werden könnten und dann eventuell eine Aufrechnungslage bestehen würde, kann nicht zu einem Aussetzen der Beitreibung noch offener Forderungen führen.

Wegen der Art und Weise zu leistender Zahlungen verweise ich auf die Gerichtszahlungsverordnung (GerZahlV).

Mit freundlichen Grüßen



Wirth
Rechtspflegerat